Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang 8. Mai 2021 Nummer 29

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Berichtigte Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/14

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Berichtigte Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg
für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021

Hinweis: Aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8. Mai 2021), nach der die Bekanntmachung entgegen der Festlegung der Bayerischen Staatsregierung (Bericht der Kabinettssitzung vom 04.05.2021, Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 55, dort Ziffer 4) frühestens ab dem 10.05.2021 zugelassen werden können, für den auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft tritt, wird die genannte Allgemeinverfügung in Ziffer 6 dahingehend berichtigt, dass diese am 10.05.2021 in Kraft tritt. Dies entspricht auch den Ausführungen unter V. in der Begründung.

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs.1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 S.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs.1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit vorheriger Terminbuchung samt Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen. Personen aus mehreren Hausständen dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nur gemeinsam an einem Tisch sitzen, wenn ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorhanden ist.

2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- oder Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen.

3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung verfügen sowie mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen.

4. Die Vorgaben des Rahmenkonzepts Gastronomie vom 6. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, des Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 6. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2, des Rahmenkonzepts für Kino vom 6. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45 und des Rahmenkonzepts Sport vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996 sind für die Ziffern 1-3 einzuhalten und zu befolgen.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

6. Die Allgemeinverfügung tritt **am Montag, dem 10.05.2021 in Kraft**. Überschreitet der Landkreis Würzburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 und ist dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden, tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Ebenso tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft, wenn im Landkreis der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde und dies nach § 3 Nr.3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr.2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung

I.

Nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenzen (http://corona.rki.de) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Würzburg bereits seit dem 26.04.2021 unter dem Schwellenwert von 100.
Im Monat Mai dieses Jahres ergibt sich für den Landkreis Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

1. Mai	74,6
2. Mai	67,2
3. Mai	65,9
4. Mai	59,1
5. Mai	62,2
6. Mai	59,8
7. Mai	65,9
8. Mai	65,9

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Gemäß § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Würzburg ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 26.04.2021 nicht mehr überschritten worden. Seit dem 30.04.2021 ist die 7-Tages-Inzidenz konstant zwischen einem Wert von 50 und 75.

Die Neuinfektionen im Landkreis Würzburg basieren zwar überwiegend auf einem diffusen Infektionsgeschehen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstetigung der Lage auszugehen. So zeigt sich in der Gesamtschau, insbesondere seit dem 30.04.2021, dass das Niveau im Landkreis Würzburg sich stabil eingependelt hat. Es gibt nur leichte Abweichungen innerhalb der Bandbreite; die 7-Tage-Inzidenz ist insgesamt tendenziell leicht sinkend.
Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 ist nach einer Analyse des derzeitigen und in jüngster Vergangenheit liegenden örtlichen Infektionsgeschehens somit nicht zu erwarten.
Zudem weist der Großteil der angrenzenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte ebenfalls eine 7-Tage-Inzidenz von unter 100 bzw. eine sinkende Tendenz auf.
Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Würzburg am 08.05.2021 erteilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Würzburg verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere Öffnungsschritte angezeigt. Zudem erweist sich in der Rückschau der Inzidenzwerte der letzten Monate, dass im Landkreis Würzburg selbst zu Zeiten, in denen die Inzidenzen in ganz Deutschland gestiegen sind, lediglich moderate Veränderung aufgetreten sind. Dies zeigt, dass die Bevölkerung die bestehenden Vorgaben umsetzt; auch bei einer Öffnung davon auszugehen ist, dass die Bevölkerung die neugewonnenen Freiheiten nicht über Gebühr ausnutzen wird. Die gewählten Öffnungsschritte sind in § 27 der 12. BayIfSMV intendiert. Die in den Nummern 1 bis 3 festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz-und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden (Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung). Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelungswerkes der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden (Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung), erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren Öffnungen zum 10. Mai 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 08.05.2021

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg